

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus 5
14467 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Sven Hornauf, BSW-Fraktion
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866 7000
Telefax: 0331 866 7003
Datum: November 2025
Seite: 1/1

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

**21. Sitzung des Landtags am 19. November 2025
Ihre Mündlichen Anfragen Nr. 272 und 276**

Streit um Grundwasserentnahme für geplanten Red-Bull-Ausbau der Urstromquelle in Baruth/Mark

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zur Klarstellung verweise ich auf die Antwort auf Ihre Mündliche Anfrage 265 und betone, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder vom Wasserwerksbetreiber noch von Red Bull ein Antrag auf Erweiterung des Wasserrechts bei der Oberen Wasserbehörde gestellt wurde.

Zur Frage der ausreichenden Prüfung der nutzbaren Mengen (MA 272):

Die Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk (WW) Baruth stellt eine Gewässerbenutzung dar. Für die Benutzung von Gewässern besteht eine prinzipielle Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht. Dies trifft auch auf die Erhöhung von bereits genehmigten Entnahmemengen zu. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Zulassung ergeben sich in erster Linie aus § 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Erlaubnis oder Bewilligung ist demnach zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Der Antragsteller hat im Erlaubnisverfahren in Form von Antragsunterlagen nachzuweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen durch die beantragte Gewässerbenutzung erfüllt werden. Den Umfang der wasserrechtlichen Prüfung habe ich bereits bei der Beantwortung der Mündlichen Anfragen 265 und 268 erläutert.

Zum Prüfmaßstab in anderen Verfahren (MA 276):

Was die Prüfung der Entnahmemengen in anderen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren betrifft, kann ich Ihnen versichern, dass bei sämtlichen Verfahren derselbe strenge Prüfungsmaßstab gemäß Anforderungen nach § 54 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), angepasst an die jeweiligen Standortbedingungen, besteht. Dies bedeutet, dass bei allen beantragten Entnahmen aus dem Grundwasser die Auswirkungen auf die lokalen Wasservorkommen und die langfristige Versorgungssicherheit der Bevölkerung geprüft werden.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen werden dabei immer unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der spezifischen hydrologischen Situation vor Ort erteilt. Sollte ein Antrag auf eine (höhere) Entnahme von Grundwasser die Gefahr einer Übernutzung oder einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung mit sich bringen, wird eine Genehmigung nicht erteilt oder entsprechend angepasst.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Entnahme von Wasser aus unseren Grundwasservorkommen in einem Rahmen erfolgt, der eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung gewährleistet. Daher wird jede Gewässerbenutzung vor der behördlichen Zulassung umfassend geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Mittelstädt



ÖPNV

Tram	91	92	93	96	98 99
Bus	580 605 606 609 610 612				
	614 631 638 650 695 X15				

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Internet

<https://mleuw.brandenburg.de>

